

Richtlinie zur Förderung der Rad- und Wanderwege- infrastruktur

Beschluss-Nr. 227-26/24
vom 13.03.2024

Richtlinie zur Förderung der Rad- und Wanderwegeinfrastruktur des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

1. Ziel und Zweck der Förderung

Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt (im Folgenden der Landkreis) verfügt über ein hohes touristisches Potenzial im Bereich des Rad- und Wandertourismus. Ziel der Förderung nach dieser Richtlinie ist es, dieses Potenzial noch stärker als bisher zu heben und damit das Wachstum im Tourismus im Landkreis zu fördern.

Mit der Förderung soll eine touristische Infrastruktur für den Radverkehr und den Wandertourismus im Landkreis bereitgestellt bzw. weiter verbessert werden, die den Bedürfnissen der Reisenden sowie der heimischen Bevölkerung gerecht wird, zeitgemäß ist und den wachsenden Qualitätsanforderungen Rechnung trägt. Der Schwerpunkt liegt dabei auf dem Ausbau der Rad- und Wanderwegeinfrastruktur sowie deren Unterhaltung. Der Landkreis wird hierfür nach Maßgaben des Haushaltes Fördermittel bereitstellen.

Das besondere Interesse besteht im Ausbau von Radverkehrswegen und Wanderwegen mit überregionaler touristischer Bedeutung für den Landkreis. In diesem Sinne sollen Gemeinden auch dabei unterstützt werden, die im Rahmen von anderen Förderprogrammen oder Förderungen (insbesondere von EU, Bund und Land) notwendigen Eigenmittel aufzubringen.

Grundlage der Förderung bilden das Thüringer Radverkehrskonzept 2.0 und die Wanderwegekonzeption Thüringen 2025 nebst ihren Fortschreibungen sowie regionale Konzepte des Landkreises, die der touristischen und alltagsverkehrlichen Aufwertung dieser überregionalen Rad- und Wanderwegeinfrastruktur dienen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Über die Zuwendung und deren Höhe wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel unter Abwägung der verkehrlichen Notwendigkeit und der touristischen Aufwertung der Rad- und Wanderwege durch das Vorhaben insgesamt entschieden.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähig im Sinne dieser Richtlinie sind

- Maßnahmen im Bereich der Radverkehrsinfrastruktur an Radwegen der Netzebenen I und II des Thüringer Radverkehrskonzeptes 2.0 (Radfernnetz und Radhaupttrouten) sowie an Radwegen, die Bestandteil eines Radverkehrskonzeptes des Landkreises oder einer anderen spezifischen Planung des Landkreises sind;
- Maßnahmen im Bereich der Wanderwegeinfrastruktur an Wanderwegen der Prioritäten A und B der Wanderwegekonzeption Thüringen 2025 sowie an Wanderwegen, die Bestandteil einer Wanderwegekonzeption des Landkreises oder einer anderen spezifischen Planung des Landkreises sind.

Gefördert werden die notwendigen Ausgaben (förderfähige Ausgaben) für:

2.2 Neubau, Ausbau und Modernisierung von Radwegen und Wanderwegen gemäß Ziffer 2.1,

2.3 Ausstattung von Radwegen und Wanderwegen gemäß Ziffer 2.1, insbesondere

- Möblierung und Erlebnisbereiche
- Fahrradabstellanlagen, insbesondere an Schnittstellen zum ÖPNV
- Ladestationen für Elektrofahrräder
- Wegemarkierungen und sonstige Markierungen (nebst Schutz- oder Radstreifen)
- Verbesserung der innerörtlichen Leitsysteme,

- 2.4 Instandhaltung und Sanierung von Radwegen und Wanderwegen gemäß Ziffer 2.1,
- 2.5 laufende Unterhaltung von Radwegen und Wanderwegen gemäß Ziffer 2.1,
- 2.6 die Erarbeitung eines notwendigen Vorplanungsansatzes für Maßnahmen nach Ziffer 2.2 bis 2.4

3. Zuwendungsempfänger

Empfänger der Zuwendung nach dieser Richtlinie können sein:

- Gemeinden und Gemeindeverbände des Landkreis Saalfeld-Rudolstadt,
- Interkommunale Zusammenschlüsse im Sinne des ThürKGG

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 4.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form einer nicht rückzahlbaren zweckgebundenen Zuweisung gewährt.
- 4.2 Die Zuwendung durch den Landkreis erfolgt nachrangig. Soweit Vorhaben im Rahmen von Förderprogrammen anderer Fördermittelgeber (insbesondere von EU, Bund oder Land) oder als Einzelvorhaben durch andere Fördermittelgeber gefördert werden können, sind solche Fördermittel durch den Zuwendungsempfänger vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- 4.3 Bei Förderungen gemäß Ziffer 4.5. werden die Zuwendungen des Landkreises grundsätzlich nicht als nachträgliche Erhöhung der Deckungsmittel oder neue Deckungsmittel i.S.d. Nr. 2 der ANBest-P/ANBest-GK gewährt, die zur Verringerung der Förderung anderer Fördermittelgeber führen.
- 4.4 Die Zuwendung erfolgt bei Vorhaben, die nicht durch andere Fördermittelgeber (insbesondere EU, Bund oder Land) gefördert werden, als Anteilsfinanzierung der förderfähigen Gesamtausgaben. Der Anteil beträgt bis zu 50 %.
- 4.5 Die Zuwendung erfolgt bei Vorhaben, die durch andere Fördermittelgeber (insbesondere EU, Bund oder Land) gefördert werden, als Anteilsfinanzierung des vorgesehenen notwendigen Eigenanteils des Zuwendungsempfängers an den förderfähigen Ausgaben. Der Anteil beträgt, vorbehaltlich der Regelung des nachfolgenden Satzes, bis zu 50 % des Eigenanteils.

Der Eigenanteil, der auf Ausgaben des Vorhabens entfällt, die im Rahmen der Förderung durch andere Fördermittelgeber nicht förderfähig sind, kann bis zu 100 % gefördert werden. Die Anteilsfinanzierung kann in diesen Fällen auch über 50 % bezogen auf den gesamten Eigenanteil betragen.

Der Zuwendungsempfänger hat den Eigenanteil, den er im Rahmen der Förderung anderer Fördermittelgeber zwingend unmittelbar selbst zu erbringen hat, aus eigenen Mitteln zu leisten.
- 4.6 Zuwendungen zum laufenden Unterhalt gemäß Ziffer 2.5 erfolgen als Anteilsfinanzierung in Höhe von max. 50 % der für den laufenden Unterhalt anfallenden förderfähigen Ausgaben. Der Höchstbetrag für Zuwendungen zum laufenden Unterhalt gemäß Ziffer 2.5 beträgt max. 25.000 EUR jährlich.
- 4.7 Zuwendungen für die Erarbeitung eines Vorplanungsansatzes gemäß Ziffer 2.6 werden als Festbetrag bis max. 2000 EUR oder max. 50 % der förderfähigen Ausgaben gewährt.
- 4.8 Der Höchstbetrag der Förderung je Maßnahme gemäß Ziffer 2.1 beträgt insgesamt max. 100.000 EUR jährlich.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

- 5.1** Die zu fördernden Vorhaben müssen sich auf dem territorialen Gebiet des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt befinden. Bei kreisüberschreitenden Maßnahmen ist der Investitionsrahmen für die Teilmaßnahme im Kreisgebiet maßgebend.
- 5.2** Die das zu fördernde Vorhaben betreffenden Bauwerke bzw. Straßen müssen grundsätzlich in der Baulast des Zuwendungsempfängers liegen. Sofern eine andere Trägerschaft besteht, ist eine entsprechende Zustimmung einzuholen.
- 5.3** Bei genehmigungspflichtigen Vorhaben im Sinne der für die Maßnahme relevanten Gesetze und Rechtsverordnungen ist die Genehmigung der dafür zuständigen Behörden mit dem Antrag vorzulegen. Ist das nicht möglich, wird die Bewilligung nur unter der Auflage oder der aufschiebenden Bedingung der nachträglichen Vorlage erteilt.
- 5.4** Maßnahmen des zu fördernden Vorhabens dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen sein. Als Vorhabens- bzw. Maßnahmenbeginn ist neben der Ausführung von Baumaßnahmen oder sonstigen Maßnahmen auch der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu verstehen, soweit sich diese auf die zu fördernden Maßnahmen beziehen. In begründeten Ausnahmefällen können auch Maßnahmen zur Förderung beantragt werden, die bereits begonnen, jedoch noch nicht abgeschlossen worden sind. Über die Feststellung des Ausnahmefalls entscheidet der zuständige Ausschuss des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt.
- 5.5** In Ausnahmefällen kann auf vorherigen Antrag die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt werden. Aus der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn ergibt sich kein Anspruch auf eine spätere Bewilligung der Zuwendung. Das Finanzrisiko für das Vorhaben verbleibt bis zur abschließenden Bewilligung in vollem Umfang bei dem Antragsteller.
- 5.6** Eine Zuwendung kann nur erfolgen, wenn die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist und dies im Antrag nachgewiesen wird.
- 5.7** Eine Zuwendung erfolgt erst ab einer Mindesthöhe zuwendungsfähiger Ausgaben von 3.000 EUR.
- 5.8** Bei Antragstellung durch einen kommunalen Zusammenschluss, dem der Landkreis angehört, ist eine doppelte finanzielle Beteiligung des Landkreises an demselben Vorhaben auszuschließen. Wird der Landkreis bereits durch Umlage oder Ähnliches an einem Vorhaben finanziell beteiligt, führt dies zur Versagung der Förderung nach dieser Richtlinie.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1** Der Zuwendungsempfänger hat die Zuwendung ausschließlich für den im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck zu verwenden.
- 6.2** Die geförderte Infrastruktur ist bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist entsprechend der Zweckbestimmung durch den Zuwendungsempfänger aufrecht zu erhalten. Bei einem vorherigen Wechsel des Eigentums oder der Baulast ist die Verpflichtung nur erfüllt, wenn sich der neue Eigentümer oder der neue Baulasträger zur Aufrechterhaltung der Zweckbestimmung bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist verpflichtet.
- 6.3** Der Zuwendungsempfänger hat dem Landkreis unverzüglich mitzuteilen,
 - die Fertigstellung der geförderten Maßnahmen,
 - wenn Änderungen des Eigentums oder der Baulast bzgl. der geförderten Infrastruktur vorgesehen sind,
 - wenn sich bei dem geförderten Vorhaben sonstige Änderungen hinsichtlich des Verwendungszwecks ergeben oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche

- Umstände sich ändern oder wegfallen. Das betrifft auch wesentliche Änderungen bei den Projektausgaben und der Finanzierung,
- wenn sich herausstellt, dass der Zweck der Zuwendung nicht oder nicht mit der bewilligten Zuwendung zu erreichen ist.

- 6.4** Ansprüche aus dem Bewilligungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.
- 6.5** Der Zuwendungsempfänger hat im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben die Belange der Barrierefreiheit zu berücksichtigen.
- 6.6** Der Zuwendungsempfänger hat in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Anforderungen an den Umweltschutz und die Ressourceneffizienz bei dem geförderten Vorhaben beachtet werden.
- 6.7** Der Zuwendungsempfänger hat die geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines Antrages in schriftlicher oder elektronischer Form unter Verwendung der formgebundenen, vom Landkreis zur Verfügung gestellten Antragsformulare.

Der Antrag ist zu richten an:

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Beteiligungsmanagement
Schloßstraße 24
07318 Saalfeld

Anträge sind spätestens bis zum 31. Januar des Jahres einzureichen, in dem mit der Durchführung des Vorhabens begonnen werden soll.

- 7.1.1** Der Antrag muss die zur Beurteilung der verkehrlichen bzw. infrastrukturellen Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen zu belegen. Dazu zählen insbesondere:
- Beschreibung und Bedeutung des Vorhabens für die Kommune sowie qualifizierte Planunterlagen
 - Vollständiger Ausgaben- und Finanzierungsplan
 - Zeitplan zur Umsetzung des Vorhabens
 - Begründung der verkehrlichen und infrastrukturellen Notwendigkeit
 - Erklärung zur Baulastträgerschaft sowie künftigen Pflege und Unterhaltung der geförderten Infrastruktur
 - Selbsterklärung des Antragstellers, die die Einhaltung aller rechtlichen Vorschriften bei der Umsetzung der Maßnahme zusichert und den Landkreis von Regress- und sonstigen Ansprüchen freihält
 - Erklärung zur Berücksichtigung der Belange der Barrierefreiheit
 - Bei kommunenübergreifenden Maßnahmen muss eine Kooperationserklärung aller beteiligten Kommunen vorgelegt und eine federführende Stelle für das Vorhaben benannt werden
 - Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde
 - Notwendige behördliche Zustimmungen und Genehmigungen

7.1.2 Die Beantragung einer Zuwendung zur laufenden Unterhaltung gemäß Ziffer 2.5 ist im Antrag gesondert anzugeben. Dazu sind einzureichen:

- Ein Ausgaben- und Finanzierungsplan
- Beschreibung und genaue Ortsangabe der geplanten Maßnahmen
- Fotodokumentation der aktuellen Beschaffenheit des Weges
- bei kommunenübergreifenden Maßnahmen muss eine Kooperationserklärung aller beteiligten Kommunen vorliegen und eine federführende Stelle für das Vorhaben benannt werden

7.1.3 Die Beantragung einer Förderung gemäß Ziffer 2.6 erfolgt gesondert mit dem dafür vom Landkreis zur Verfügung gestellten Formular. Erforderlich sind ein Ausgaben- und Finanzierungsplan und eine Beschreibung der vorgesehenen Vorplanungsarbeiten mit Begründung der Notwendigkeit.

7.1.4 Bei Vorhaben gemäß Ziffer 4.5 gilt für das Antragsverfahren zusätzlich:

- a) Soweit andere Fördermittelgeber noch keinen Bewilligungsbescheid zum beantragten Vorhaben erlassen haben, ist zum Nachweis der gesicherten Gesamtfinanzierung der Nachweis über die Inaussichtstellung der Förderung vorzulegen.

Der Antragsteller hat zudem die nach der vorliegenden Förderrichtlinie geplanten oder beantragten Zuwendungen des Landkreises auch bei der Beantragung gegenüber anderen Fördermittelgebern als Finanzierung des Eigenanteils anzugeben. Die Zuwendung des Landkreises darf nicht dazu führen, dass andere Fördermittelgeber ihre Förderung reduzieren (siehe oben Ziffer 4.2. und 4.3). Auf Verlangen des Landkreises ist durch den Antragsteller ein entsprechender Nachweis bzw. eine Bestätigung des anderen Fördermittelgebers vorzulegen.

- b) Soweit durch andere Fördermittelgeber bereits ein Bewilligungsbescheid für das beantragte Vorhaben erlassen wurde, ist dieser dem Antrag beizufügen.

Auf Verlangen des Landkreises ist in diesem Fall durch den Antragsteller ein Nachweis bzw. eine Bestätigung des anderen Fördermittelgebers vorzulegen, dass eine Zuwendung des Landkreises nicht zur nachträglichen Reduzierung der Förderung des anderen Fördermittelgebers führt (siehe Ziffer 4.3).

7.1.5 Bei Vorhaben gemäß Ziffer 4.4 ist im Antrag zu erklären, dass für das Vorhaben eine Förderung durch andere Fördermittelgeber nicht möglich ist und keine Fördermittel anderer Fördermittelgeber zur Verfügung stehen.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch schriftlichen Zuwendungsbescheid, in dem der Zuwendungszweck festzulegen ist und der einen verbindlichen Ausgaben- und Finanzierungsplan (Ausgaben, zu fördernder Eigenanteil, Finanzierung) enthält.

7.2.2 Die Zuwendung ist im Bewilligungsbescheid auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung über den bewilligten Höchstbetrag hinaus erfolgt nur im begründeten Einzelfall und bedarf grundsätzlich eines vorherigen Antrages des Zuwendungsempfängers.

Werden bei einer gemeinsamen Förderung mit anderen Fördermittelgebern gemäß Ziffer 4.5 von anderen Fördermittelgebern die abgerechneten Ausgaben nachträglich bspw. im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung als nicht förderfähig eingestuft, führt dies grundsätzlich nicht zur Erhöhung der Förderung des Eigenanteils durch den Landkreis.

- 7.2.3** Soweit bei einer Förderung gemäß Ziffer 4.5 noch kein Bewilligungsbescheid durch den oder die anderen Fördermittelgeber erlassen wurde, erfolgt die Bewilligung durch den Landkreis unter der aufschiebenden Bedingung, dass der andere oder die anderen Fördermittelgeber einen der Planung, insbesondere dem Ausgaben- und Finanzierungsplan entsprechenden Bewilligungsbescheid für das Vorhaben erlassen.
- 7.2.4** Bei der Förderung von Vorhaben gemäß Ziffer 2.2 bis 2.4. ist für die geförderte Infrastruktur im Bewilligungsbescheid regelmäßig eine Zweckbindung von 15 Jahren ab Fertigstellung der geförderten Maßnahmen festzulegen. Werden mit der Zuwendung des Landkreises Gegenstände erworben oder hergestellt, kann für diese im Bewilligungsbescheid auch eine kürzere Zeit der Zweckbindung festgelegt werden.
- 7.2.5** Im Zuwendungsbescheid sind, soweit zutreffend, die sonstigen Zuwendungsbestimmungen gemäß Ziffer 6 und ggf. weitere vorhabenspezifische Nebenbestimmungen festzulegen.
- 7.2.6** Die Entscheidung über die Gewährung einer Zuwendung trifft der zuständige Ausschuss des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt auf Vorschlag der Verwaltung.

7.3 Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Eingang der Empfangsbestätigung und des Mittelabrufs.

Die Zuwendung wird regelmäßig erst dann ausgezahlt, wenn der Bewilligungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides auch dadurch herbeiführen, dass er mit der Empfangsbestätigung den Rechtsbehelfsverzicht erklärt.

7.4 Nachweis der Verwendung

- 7.4.1** Der Zuwendungsempfänger hat die Verwendung der Zuwendung mit einem Verwendungsnachweis nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Es sind die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden.

Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung, die Durchführung des geförderten Vorhabens und das erzielte Ergebnis darzustellen.

Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Ausgaben, der zu fördernde Eigenanteil und die Finanzierung entsprechend der Gliederung des Ausgaben- und Finanzierungsplans im Bewilligungsbescheid summarisch anzugeben.

Weitere vorzulegende Unterlagen (bspw. bildmäßiger Nachweis der Maßnahme/ Fotodokumentation) können im Bewilligungsbescheid festgelegt werden.

- 7.4.2** Der Verwendungsnachweis ist dem Landkreis innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Vorhabens unaufgefordert vorzulegen. Weicht der Maßnahmenabschluss terminlich von der im Antrag genannten Terminierung ab, ist dies dem Landkreis unverzüglich mitzuteilen.

Bei Förderungen gemäß Ziffer 4.5 hat der Zuwendungsempfänger dem Landkreis das Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung durch andere Fördermittelgeber unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen und entsprechende Bescheide anderer Fördermittelgeber unverzüglich nach Bekanntgabe zu übersenden.

- 7.4.3** Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt sowie das zugehörige Rechnungsprüfungsamt sind berechtigt, Belege und Unterlagen auf Anforderung einzusehen und die Verwendung der Zuwendung durch Vor-Ort-Kontrollen zu prüfen bzw. durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte bzw. Zutritt zu erteilen.

8. Aufhebung und Erstattung, Verzinsung der Zuwendung

Die Aufhebung der Bewilligung sowie die Erstattung der Zuwendung und Verzinsung richten sich nach dem Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG).

Die Zuwendung ist zu erstatten (§ 49a ThürVwVfG), wenn der Bewilligungsbescheid nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (insbesondere §§ 48, 49 ThürVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

8.1 Die Bewilligung der Zuwendung ist regelmäßig mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen und die Zuwendung zurückzufordern, wenn der Zuwendungsempfänger die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt hat.

8.2 Die Bewilligung der Zuwendung ist regelmäßig mit Wirkung für die Vergangenheit zu widerrufen und zurückzufordern, wenn die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird oder die Zweckbindung nicht eingehalten wird.

Die Bewilligung ist regelmäßig entsprechend des bewilligten Anteils auch mit Wirkung für die Vergangenheit zu widerrufen und zurückzufordern, wenn sich die förderfähigen Ausgaben oder der zu fördernde Eigenanteil verringern oder nachträglich neue Deckungsmittel (Einnahmen, Eigenmittel) hinzutreten. Bei Förderungen gemäß Ziffer 4.7 ist die Bewilligung regelmäßig zu widerrufen, soweit die tatsächlichen förderfähigen Ausgaben den bewilligten Festbetrag unterschreiten.

8.3 Die Bewilligung kann mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen und die Zuwendung zurückgefordert werden, wenn Auflagen nicht oder nicht fristgerecht erfüllt werden, insbesondere der Verwendungsnachweis nicht oder nicht fristgerecht vorgelegt wird oder Mitteilungspflichten und sonstige Verpflichtungen (Ziffer 6) nicht eingehalten werden.

8.4 Es ist auf die Einhaltung der Jahresfrist gemäß § 48 Abs. 4, § 49 Abs. 3 S. 4 ThürVwVfG zu achten.

8.5 Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 49 a ThürVwVfG zu verzinsen.

9. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft und gilt unbefristet nach Maßgaben des Haushaltes.

Saalfeld, den 13.03.2024

gez. Marko Wolfram
Landrat